



UMWELT & RECHT

in Nord- und Südtirol

Berge erleben



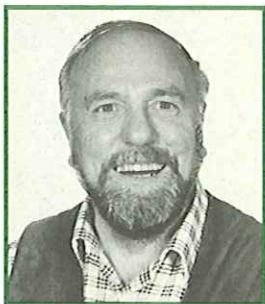
Dachverband
für Natur- und
Umweltschutz
in Südtirol



Landesverband
für Heimatpflege
in Südtirol

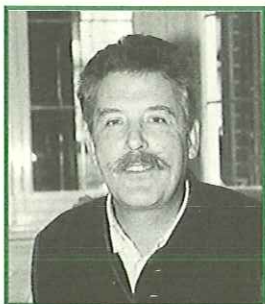


- Die Gemeindebaukommission
- Orientierungshilfen
- Die Wilde Krimml: ein Lehrstück



Im Zuge ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den öffentlichen Kommissionen des Bereiches Natur und Umwelt (z.B. Gemeindebau-, Landschaftsschutzkommission) sind auch Vertreter des Alpenvereins Südtirol immer wieder aufgefordert zu einer Vielzahl von Themen sachlich und gesetzlich fundiert Stellung zu beziehen. Den Überblick zu behalten und im Sinne des Umweltschutzes richtig zu argumentieren ist oft schwer möglich. Mit der Broschürenreihe „Umwelt und Recht“ möchten die Herausgeber den bestehenden Informationsdschungel lichten. Damit wird eine große Wissens- und Informationslücke im Bereich des gesetzlichen Natur- und Umweltschutzes im Land geschlossen. Der Alpenverein Südtirol leistet somit einen aktiven Beitrag und ist sich einer großen Breitenwirkung des neuen Informationsblattes „Umwelt und Recht“ sicher.

Luis Vonmetz
Alpenverein Südtirol - AVS



Gesetzliche Bestimmungen räumen den Vertretern von Umweltorganisationen die Mitarbeit in Entscheidungsgremien auf Landes- und Gemeindeebene ein. So sitzen beispielsweise Vertreter des Alpenvereins Südtirol, des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz und des Landesverbandes für Heimatpflege im Beirat für die Umweltverträglichkeitsprüfung, in der ersten und zweiten Landschaftsschutzkommission, in den Führungsausschüssen der sieben Naturparke in Südtirol und nicht zuletzt in den Baukommissionen oder in den Umweltbeiräten auf Gemeindeebene.

Wir wissen recht gut, wie schwierig es ist, diese Organe mit den richtigen Personen zu besetzen. Gerade in einer kleinen Gemeinde ist dieses Bestreben besonders schwierig, weil hier noch viele Aspekte sozialer, menschlicher oder freundschaftlicher Natur die Arbeit in einem Entscheidungsgremium, das vor allem dem allgemeinen Interesse dienen soll, nicht unbedingt erleichtern.

Mit der geplanten Broschürenreihe wollen wir den Vertretern in allen Kommissionen eine fachliche Information und eine genaue Erläuterung der oft komplexen Verfahrensfragen vermitteln.

Kuno Schraffl
Dachverband für Natur- und Umweltschutz in Südtirol



Die Kulturlandschaft in Südtirol ist noch von einer großen Vielfalt geprägt. Die verstreuten Berghöfe des Vinschgaus zählen zu den höchsten Dauersiedlungen der Ostalpen. Das Burggrafenamt ist nach den zahlreichen Ansitzen und Schlössern benannt. Das an Obst- und Weingütern reiche Überetsch und Unterland stellen eine uralte Kulturlandschaft dar. Die Porphyryplateaus um Bozen erwecken mit den Lärchenwiesen den Eindruck einer lieblichen Parklandschaft. Die Kulturlandschaft des Eisacktales zwischen Bozen und Brixen zeichnet sich durch einen kleinräumigen Wechsel von Weinbergterrassen, Kastanienhainen und Weilern aus. Im Pustertal machen Nadelmischwälder nur da und dort ein paar Bauernhöfen Platz. Im Gegensatz zu den Streusiedlungen stehen die geschlossenen „Viles“ des Gadertales.

Nachdem die Raumordnungsgesetzgebung sehr komplex und für viele schwer durchschaubar ist, sollen anhand dieser Broschürenreihe praktische Hinweise dargeboten werden. Damit wird den zuständigen Gremien ein Leitfaden als Entscheidungshilfe in die Hand gegeben. Allerdings liegt es an jedem Einzelnen, sich mit aller Kraft für die Erhaltung der Kulturlandschaft, der schützenswerten Gebäude und Ortsbilder einzusetzen.

Dr. Peter Ortner
Landesverband für Heimatpflege in Südtirol



Der Österreichische Alpenverein begrüßt die Herausgabe der neuen Zeitschrift "Umwelt und Recht" und bedankt sich bei den Initiatoren und Herausgebern.

Die letzten Jahre haben ganz klar und deutlich offen gelegt, dass der Aktionsradius im Bereich des Natur- und Umweltschutzes größer angelegt werden muss. Probleme und Anliegen können immer seltener im kleinen Maßstab (allein) gelöst werden, sie bedürfen der grenzenüberschreitenden Abstimmung. Nicht umsonst setzen heute die Nicht-Regierungsorganisationen auf das transnationale Projekt der Alpenkonvention.

Auch der Österreichische Alpenverein hofft in diesem Sinne auf einen positiven und befruchtenden Wettbewerb der Ideen, der durch diese Zeitschrift verbreitet wird.

Mag. Peter Haßbacher
Österreichischer Alpenverein, Abteilung Raumplanung und Naturschutz

ÜBER DIESE BROSCHÜRE

Hintergrund

Effektives und erfolgreiches Handeln auf dem Gebiet des Umweltschutzes setzt intensiven Austausch von Informationen und einschlägiges Fachwissen voraus. Analysieren wir hierzulande die bestehende Landschaft der Printmedien zum Thema "Umwelt und Recht", fallen sofort krasse Informationsmängel auf. In Nordtirol etwa gibt es keine fachspezifische Zeitschrift, die regelmäßig erscheint. Dagegen setzt sich das Naturschutzblatt des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz in Südtirol gezielt mit angewandten Inhalten zu Natur- und Umweltangelegenheiten auseinander. Es werden Themen wie Baubiologie, Abfallvermeidung, Schotterabbau und dergleichen behandelt. Das Naturschutzblatt richtet sich an eine breite Leserschaft.

Wissenslücken sind im Bereich der Gesetzgebung zu beobachten, und zwar sowohl bei Vertretern öffentlicher Umweltkommissionen (Baukommissionen, Naturparkführungsausschüsse) als auch bei lokalen Umweltgruppen.

Gerade im Jahr 2000, dem Jahr der Erneuerung der Gemeindebaukommissionen, hat sich gezeigt, dass etliche Personen nur deshalb nicht in Umweltgremien mitarbeiten, weil sie zu wenig Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten besitzen; das wiederum rührt von fehlender Fachkompetenz her.

Andererseits waren auch die Verbände, die externe Mitarbeit sicher nötig hätten, nicht in der Lage, den potentiellen Helfern regelmäßigen und fachkundigen Rückhalt zu bieten. Das vorliegende Informationsblatt "Umwelt und Recht" soll helfen, diese Lücken zu schließen.

Ziel und Zielgruppe

Dieses neue Infoblatt will Fachgruppen, die im Natur- und Umweltschutzbereich tätig sind, gezielt mit fundierten Daten und Informationen versorgen. Gesetzestexte, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien werden in verständlicher Form erklärt und anhand von typischen Fallbeispielen praxisbezogen veranschaulicht. Einschlägige Hintergrundinformationen über Ursachen, Inhalt und Form der Gesetzestexte (z. B. die ökologische Funktion einer Hecke bzw. Streuobstwiese, der kulturelle Sinn von Ensemble-

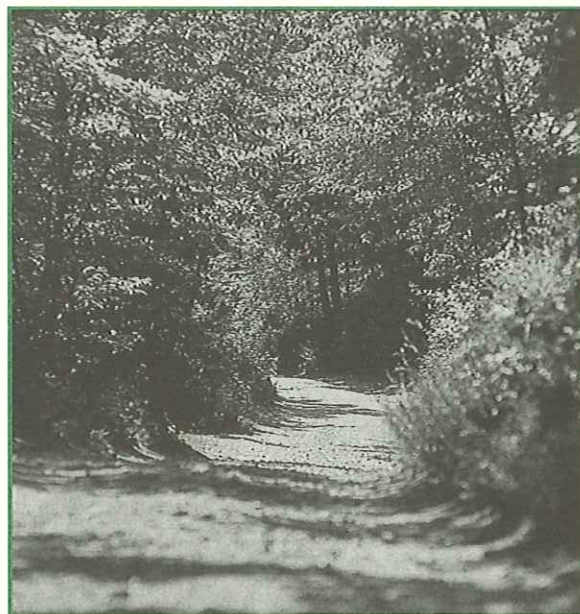
schutz) runden das Vademekum ab, das zur unerlässlichen Entscheidungsgrundlage in allen öffentlichen Gremien werden soll.

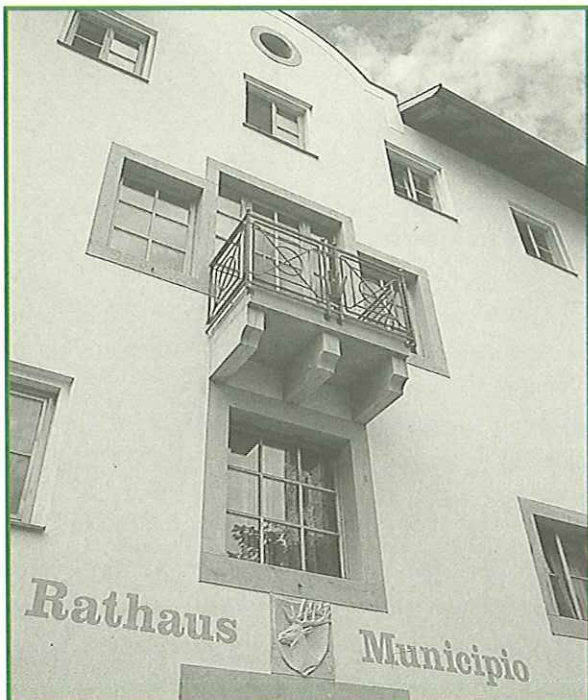
Platz wird auch den Lesern eingeräumt: Sie können und sollen ihre Erfahrungen in einer Art Forum berichten, ihre Visionen schildern und zu neuen Strategien anregen. Vorschläge zu konkreten Problemfällen werden gerne angenommen und in einer der nächsten Ausgaben behandelt und erörtert.

Durch das neue Infoblatt "Umwelt und Recht" wird eine gezielte Stärkung des Verantwortungsbewusstseins der heimischen Leserschaft angestrebt. Zudem ergibt sich eine Steigerung der Fachkompetenzen. Der Schutzgedanke wird durch eine breite Streuung des Infoblattes verstärkt in alle gesellschaftspolitischen und sozialen Bereiche einfließen.

Erste Zielgruppe des Infoblattes "Umwelt und Recht" sind Mitglieder von Kommissionen im Dienste der Öffentlichkeit und Behörden in Südtirol, die im Bereich Natur und Umwelt tätig sind. Dies sind u. a. Mitglieder von Naturparkführungsausschüssen und Baukommissionen, Bauräte, Gemeinderäte, Wanderführer und Funktionäre von Umweltorganisationen (AVS, Dachverband für Natur- und Umweltschutz in Südtirol, Heimatpflegeverband, OeAV, diverse Umweltgruppen usw.).

Zusätzlich sollte das Infoblatt in öffentlichen Institutionen wie Ämtern und Bibliotheken aufliegen. Jede/r Interessierte hat die Möglichkeit, das neue Infoblatt direkt anzufordern.





Konzept und Inhalt

Dieses Informationsblatt soll dreimal im Jahr erscheinen. Die Herausgabe ist vorerst über einen Zeitraum

von zwei Jahren geplant, in dem ein Großteil der Themen abgehandelt werden soll. Die Auflage liegt bei zweitausend Stück.

Diese erste Ausgabe beschäftigt sich insbesondere mit dem Aufbau und der Funktionsweise einer Baukommission, mit den Verfahrenswegen von Projekten und Negativbeispielen.

Mit dem Naturschutzblatt und dem Infoblatt "Umwelt und Recht in Nord- und Südtirol" entsteht somit das erste umfassende Umweltinformationspaket, das die gesamte Themenpalette in diesem Bereich abdeckt und das bestehende Umweltinfospektrum für Nord- und Südtirol bereichert.

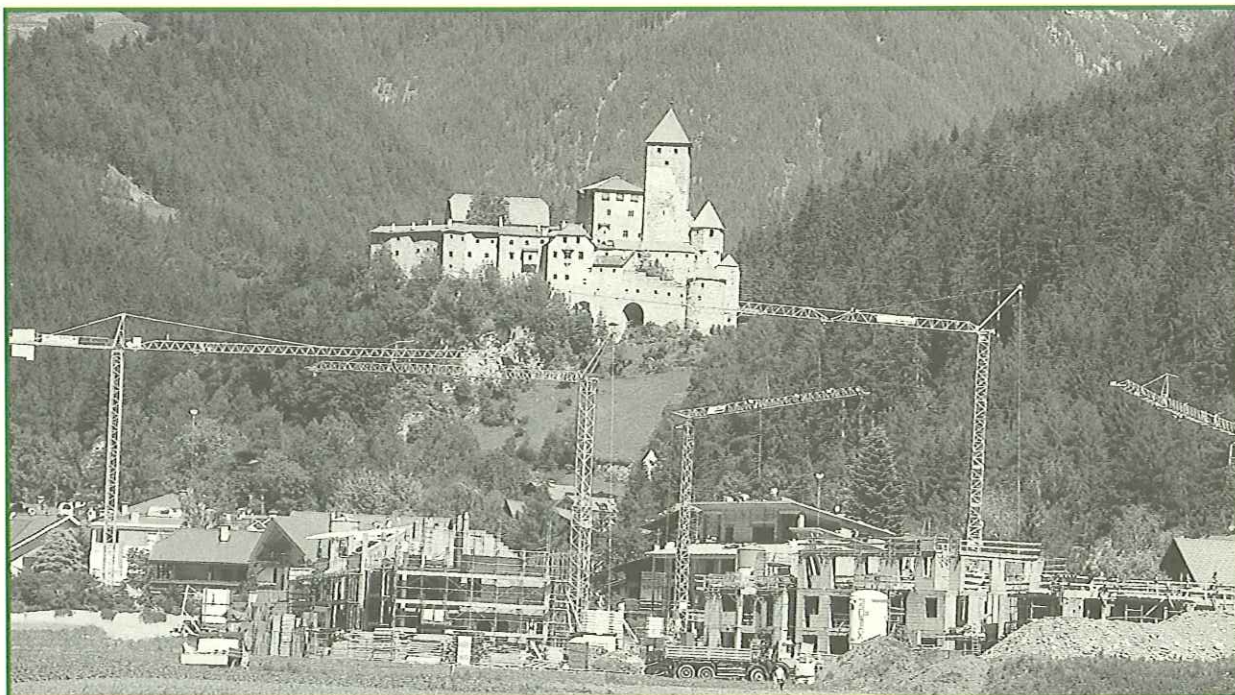
Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen und verstärkten Mut und Auftrieb für Ihren Einsatz im Dienste aller.

Alpenverein Südtirol - AVS
Dachverband für Natur- und Umweltschutz
Landesverband für Heimatpflege
Österreichischer Alpenverein - OeAV

DIE GEMEINDEBAUKOMMISSION

Die **Gemeindebaukommission (Rechtslage in Südtirol)** ist in rechtlicher Hinsicht ein **Kollegialorgan**, da nicht eine einzelne Person, sondern ein aus mehreren

Mitgliedern bestehendes Gremium ein **Gutachten** zu einem **Bauantrag** abgibt. Sie ist also eine **Begutachtungsinstanz**, trifft keine endgültigen Entscheidungen,



sondern erteilt ein **fachlich-qualifiziertes Gutachten** zu einem vorgelegten Bauantrag.

Das von der Gemeindebaukommission abgegebene Gutachten zu einem Bauantrag ist für den Bürgermeister, der am Ende des Projektüberprüfungsverfahrens die Baukonzession erlässt, nicht bindend. Rückt er vom Gutachten ab, muss er jedoch begründen, warum er z. B. trotz negativen Gutachtens der Baukommission eine Baukonzession ausstellt.

1) Die Aufgabe der Gemeindebaukommission

Die Baukommission überprüft die **Projekte** hinsichtlich ihrer Übereinstimmung

- mit den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes zwecks Vermeidung landschaftlicher Beeinträchtigungen der geschützten Liegenschaften und Einhaltung aller Gesetzesbestimmungen im Bereich des Landschaftsschutzes (Landschaftsschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Schutzbestimmungen in den Landschaftsplänen usw.),
- mit dem **Landesraumordnungsgesetz** und den geltenden urbanistischen Bestimmungen.

Die Hauptaufgabe und -verantwortung erfüllt und trägt dabei der **Landessachverständige** in der Gemeindebaukommission, der **vor der Sitzung der Gemeindebaukommission** jedes Projekt hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes und mit den geltenden urbanistischen Bestimmungen (Landesraumordnungsgesetz, Bauleitplan, Bauordnung usw.) überprüfen muss.

Diese Überprüfung und das Ergebnis dieser Überprüfung müssen im Gutachten der Gemeindebaukommission getrennt angeführt werden.

Die Gemeindebaukommission kann ein Projekt aus **urbanistischen und/oder landschaftlichen** Gründen negativ begutachten. Wird ein Projekt aus landschaftlichen Gründen abgelehnt, so ist ein verstärktes Augenmerk auf eine ausreichende Begründung zu legen. Die Baukommissionen sollten auch mehr von der Auferlegung von Bedingungen und Vorschriften für eine landschaftsgerechte Ausführung der Projekte Gebrauch machen.

2) Die Ernennung und Zusammensetzung der Gemeindebaukommission

Die **Ernennung** und die **Zusammensetzung** der Gemeindebaukommission sind im **Artikel 115** des

Mitglieder der Gemeindebaukommission sind:

- der **Bürgermeister** oder ein von ihm **beauftragter Assessor** als Vorsitzender,
- ein Vertreter der Sanitätseinheit (**Amtsarzt**),
- ein vom Landesrat für Raumordnung bestellter **Sachverständiger**, der aus dem Verzeichnis der Sachverständigen für Urbanistik und Landschaftsschutz, das bei der Landesverwaltung errichtet ist, ausgewählt wird,
- ein vom Gemeinderat gewählter **Techniker**,
- der gebietsmäßig zuständige **Feuerwehrrückführkommandant** oder dessen Bevollmächtigter,
- ein **Vertreter der Umweltschutzverbände**, der seinen **Wohnsitz in der Gemeinde** hat,
- ein **Vertreter der Landwirte und Bauern**.

Landesgesetzes Nr. 13 vom 11. August 1997, „**Landesraumordnungsgesetz**“, geregelt.

In jeder Gemeinde muss eine Gemeindebaukommission gebildet werden, die aus **mindestens 7 Mitgliedern** bestehen muss. Die Gemeindebaukommission wird vom **Gemeinderat** ernannt.

In den zu **Kur-, Aufenthalts- und Fremdenverkehrs-orten** erklärten Gemeinden und in jenen mit besonderem Interesse für den Fremdenverkehr muss der Kommission auch ein **Vertreter des Tourismusvereines** angehören.

Die Anzahl der Mitglieder kann auf **höchstens 10** (in der Landeshauptstadt auf 12) Mitglieder erhöht werden.

Für jedes **ordentliche Mitglied** der Baukommission, mit Ausnahme des Vorsitzenden, **muss** ein **Ersatzmitglied** ernannt werden, um das wirkliche Mitglied im Falle von **Abwesenheit oder Verhinderung** zu vertreten.



- In diesem Zusammenhang muss angemerkt werden, dass eine **gleichzeitige Teilnahme von ordentlichem Mitglied und Ersatzmitglied** an den Sitzungen **nicht zulässig** ist.
- Die **Sitzungen** der Gemeindebaukommission sind für Nichtmitglieder nicht zugänglich, d.h. sie sind **nicht öffentlich**. Die Anwesenheit einer **externen Person**, unabhängig davon, ob sich diese an der Beschlussfassung beteiligt oder nicht, bewirkt die **Rechtswidrigkeit des Beschlusses bzw. Gutachtens** (TAR Lazio - Urteil vom 15. Juni 1990, Nr. 1247).
- Hat ein Mitglied der Gemeindebaukommission ein Interesse am zu behandelnden Bauansuchen, so liegt **Befangenheit** vor. Das betroffene Mitglied darf deshalb an der Behandlung dieses Bauansuchens **nicht teilnehmen**.

Zur Abklärung technischer oder rechtlicher Fragestellungen besteht auch die Möglichkeit, Fachleute an den Sitzungen der Gemeindebaukommission teilnehmen zu lassen.

3) Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Für die **Beschlussfähigkeit** einer Sitzung der Gemeindebaukommission braucht es die **Mehrheit der Mitglieder**. Somit gehört die Gemeindebaukommission zu jenen Kollegialorganen, die **nicht zwingend vollzählig** sein müssen.

Zusammensetzung, Befugnisse und Arbeitsweise der Baukommission sollten in den jeweiligen Gemeindebauordnungen ausführlich geregelt sein. Die Praxis zeigt aber, dass dem oft nicht so ist. Häufig gibt es keine detaillierten Bestimmungen zu Arbeits- und Vorgehensweise dieser Kommissionen. Dies bedeutet, dass man oft auf die allgemeinen Regelungen der Kollegialorgane zurückgreifen muss.

Beschlüsse der Gemeindebaukommission werden mit **Stimmenmehrheit** der teilnehmenden Mitglieder gefasst.

Nach jeder erfolgten Abstimmung stellt der Vorsitzende das Ergebnis fest, wobei der Antrag als abgelehnt gilt, wenn gleich viele Stimmen dafür und dagegen sind.

Bei Stimmenthaltung werden diese Mitglieder für die Beschlussfähigkeit mit einbezogen, jedoch nicht zu den Abstimmenden gezählt.

Im Laufe einer Sitzung der Gemeindebaukommission dürfen nur jene Punkte behandelt werden, die auf der Tagesordnung aufscheinen. **Acht Tage vor der Sitzung** müssen die zuständigen Landesämter und Landesfachverständigen eine Auflistung der Tagesordnungspunkte erhalten und dieselben auch überprüfen.

4) Das Sitzungsprotokoll

Das Sitzungsprotokoll ist unbedingt erforderlich, da es den Ablauf und die Willensbildung einer Gemeindebaukommission offiziell dokumentiert. Sekretär und Vorsitzender unterzeichnen die Niederschrift.



Jedes Sitzungsmitglied kann verlangen, Erklärungen und Aussagen schriftlich im Protokoll zu vermerken. Wird im Sitzungsprotokoll nicht auf die Zahl der Befürworter bzw. Gegner hinsichtlich eines Bauantrages eingegangen, so gilt der Beschluss als einstimmig angenommen.

5) Begründung der Entscheidungen einer Gemeindebaukommission

Die ausreichende Begründung eines Gutachtens ist hinsichtlich der negativen Beurteilung eines Bauantrages ganz besonders wichtig.

Wichtigste Begründungsmängel eines Baukommission-Gutachtens:

- **offenkundige Widersprüchlichkeit:** Es besteht kein logischer Zusammenhang zwischen Begründung und Entscheidung.

Beispiel: Im Gutachten werden Gründe aufgelistet, welche auf einen negativen Entscheid des Bauantrages schließen lassen; schlussendlich wird das Projekt jedoch genehmigt.

- **Fehlen der Begründung:** Aus der Entscheidung geht nicht hervor, warum die Kollegiumsmitglieder für oder gegen den Antrag gestimmt haben.

Beispiel: Das Gutachten führt lediglich einen Negativbescheid an; die Angabe der Gründe fehlt jedoch.

- **Verwendung von sog. Leerformeln bzw. unzurei-**

chende Begründung: Die angeführten Begründungen haben keine Aussagekraft.

Beispiel: Im Gutachten scheinen nur generelle Begründungen auf wie etwa "das Gebäude fügt sich nicht in das Landschaftsbild ein", "das Projekt wird aus landschaftlichen Gründen abgelehnt".

- **Ungleichbehandlung:** In objektiv und subjektiv gleichen Fällen werden ungleiche Kriterien angewandt.

Beispiel: Zwei Gastbetriebe desselben räumlichen Umfeldes reichen ein Projekt zur Anbringung von Hinweisschildern bei der Gemeinde ein. Beide Schilder sind hinsichtlich des Materials untragbar; das Schild des Gastbetriebes A wird jedoch genehmigt, jenes des Betriebes B nicht.

- **Abweichen von der Verwaltungspraxis:** Es besteht eine offenkundige Abweichung von den selbstgewählten Kriterien.

Beispiel: Die Gemeindebaukommission hat in einer Zone Dacheindeckungen einer bestimmten Art und Weise festgelegt. Plötzlich rückt man ohne Angabe von Gründen von diesem Kriterium ab.

- **Widersprüchlichkeit verschiedener Gutachten:** Gutachten desselben Sachverhaltes werden unterschiedlich bewertet.

Beispiel: Obwohl sich die vorhandenen Voraussetzungen nicht verändert haben, weicht man von der bereits getroffenen Entscheidung zum Ursprungsprojekt ab.



ORIENTIERUNGSHILFEN

*Aufgaben und Verhalten
der Vertreter der Umweltverbände in den Baukommissionen
Information und Entscheidungshilfe*

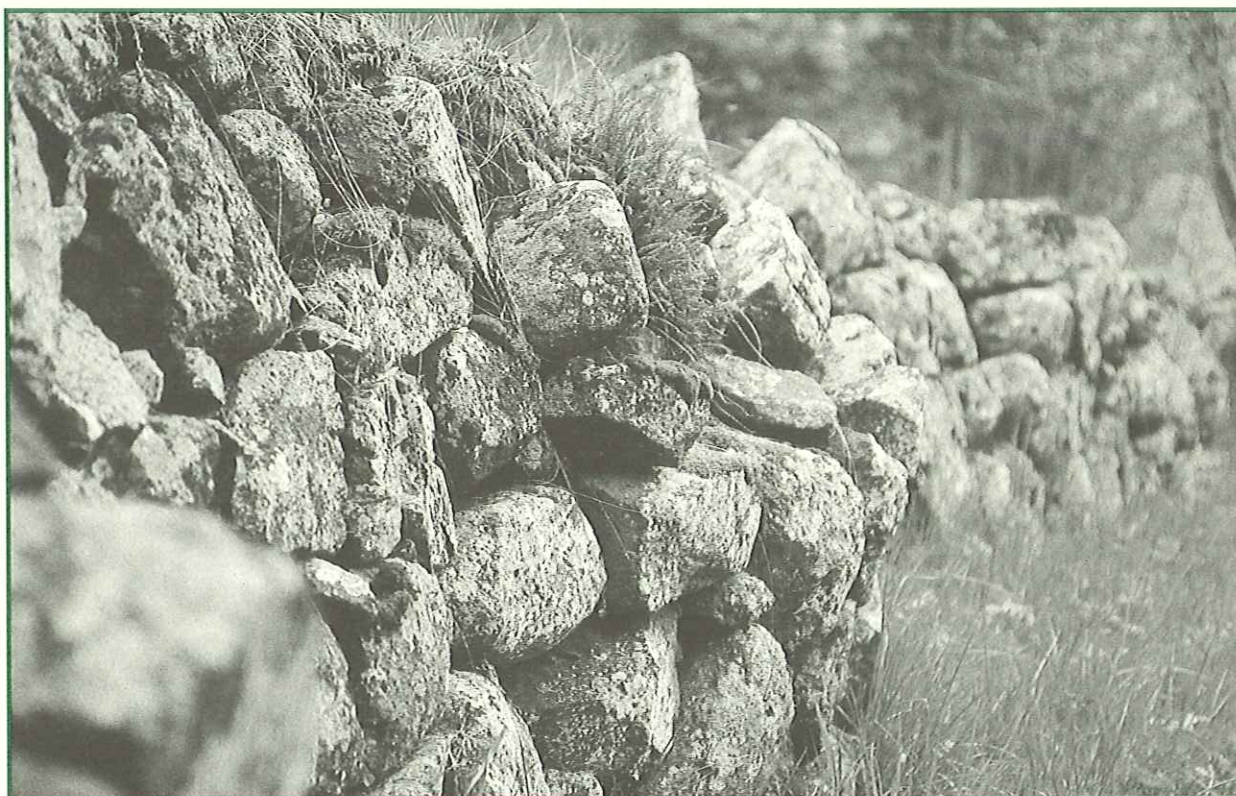
Der Vertreter der Umweltverbände soll sich für die Belange der Umwelt, des Landschaftsschutzes und der Heimatpflege einsetzen und dazu, wenn und wo notwendig, auch kritisch Stellung beziehen. Als Beispiele erhöhter Wachsamkeit seien folgende Bereiche angeführt:

Problemstellung	Hinterfragung und Vorschläge
• Abbruch von orts- und landschaftsprägenden Altbauten	• Ist ein Abbruch wirklich unvermeidlich? • Handelt es sich um einen unwiederbringlichen Verlust eines orts- oder landschaftsprägenden Baues? • Ist der Neubau ein qualitätsvoller Ersatz für den Altbau? • Wäre eine Sanierung nicht sinnvoller? • Häufige, oft falsche Gegenargumentation: Sanierung ist zu teuer; geringe Wohnqualität; Räume zu niedrig; Mauern feucht und schlecht usw.
• Aussiedlungen von Höfen und anderen Gebäuden	• Ist eine Aussiedlung unbedingt notwendig? • Kann das im Allgemeininteresse sein? Man denke an: Zersiedelung, Störung des Landschaftsbildes, Mehrkosten bei Bau und Instandhaltung der Infrastrukturen (Leitungen, Straßen, Schülertransport, Schneeräumung usw.). • Ist der neue Standort im Landschaftsschutzgebiet oder gar im Banngebiet? • Was passiert mit der alten Hofstelle? Wird diese abgerissen, umgenutzt oder neugebaut und damit ein mögliches schönes Ensemble zerstört? • Haben wir künftig keine Bauernhöfe mehr im Dorf? Wie sinnvoll wäre das? • Wie schauen die neuen Bauernhöfe aus? Auf traditionelle Bauformen sollte Wert gelegt werden (z. B. Laufställe sind problematisch).
• Umwidmung von landwirtschaftlichen Gebäuden (Stadel, Schuppen usw.) in Wohnkubatur	• Wird das Gebäude wirklich nicht mehr benötigt? • Entsteht nach der Umwidmung vielleicht doch wieder ein Bedarf für eine solche Kubatur, die erneut gebaut werden könnte? • Muss jedes nicht mehr benötigte Gebäude unbedingt „wirtschaftlich“ genutzt und zu Geld gemacht werden? • Findige Immobilienhändler sind überall auf der Suche nach solch „wertlosen“ Objekten, um sie dann an landwirtschaftsfremde Interessenten zu veräußern. • Immer öfter werden solche neuen Kubaturen überdies in landschaftlich schönere Gebiete verlegt, mit all den vorhin angeführten Problemen.

• Neubauten und Sanierungen mit kitschigen Elementen (Erker, Türmchen, Quergiebel, Dachgauben, Auswüchse von Balkonen und Wintergärten, hohe Stützmauern usw.)	• Passt die gewählte Bauform ins Ortsbild? • Respektiert sie die Nachbargebäude? • „Schreit“ das Gebäude förmlich nach Aufmerksamkeit durch unpassende kitschige Elemente? • Oder ist es Ausdruck einer neuen, modernen, ökologischen, zur Sonne ausgerichteten Bauweise? • Unsere Empfehlung: - einfache, rechteckige oder quadratische Baukörper ohne „Schnick-Schnack“ mit ruhigen Dachformen, Anpassung an das bestehende Gelände ohne künstliche Aufschüttungen und ohne hohe Stützmauern, - Dacheindeckung farbig zurückhaltend gestalten (z. B. grau, braun), - wenige Elemente, wenige Materialien (Mauerwerk, Holz, Glas).
• Umwidmungen von Wald (besonders Erlenwald) in landwirtschaftliches Grün	• Vielfach handelt es sich um die letzten Reste der Auwaldlandschaften, die unbedingt zu erhalten sind (zumeist Rückzugsgebiete für seltene Vögel).
• Bau von Wald- und Wiesenwegen und Almerschließungen	• Das Verhältnis von Notwendigkeit zu Landschaftszerstörung abwägen. • Zyklopenmauern nur dort ausführen, wo sie unbedingt notwendig sind. • Neue Mauern könnten als Trockenmauern mit kleineren Steinen errichtet werden (passender!). • Böschungen bepflanzen.
• Sogenannte „Meliorierungen“ mit Planierungen und Entwässerungen	• Entwässerungen (Drainagen) von Wiesen wirken sich oft sehr negativ auf die Tier- und Pflanzenwelt aus;



	bei Nasswiesen und Gräben handelt es sich um kleine Biotope, welche durch eine Verrohrung verschwinden; vor allem in höheren Regionen sind diese strikt abzulehnen; ein Kompromiss könnten offene, natürlich belassene Entwässerungsgräben sein; auch Ersatzmaßnahmen in Form von neu zu errichtenden natürlichen Auffangteichen (30-50 qm) sollten konkret vorgeschlagen werden. Diese könnten mit der Zeit zu Kleinbiotopen werden. • Bestehende Bepflanzungen und Bäume (vor allem Laubbäume) belassen bzw. vor Beschädigung durch unterirdische Bauten schützen • Richtlinie der Landschaftsschutzbehörde bei Planierungen: Geländemorphologie (Kuppen, Hügel, Täler) größtenteils erhalten; maximale Geländeänderung +/- 50 cm Höhe; Strauch- und Baumbestand unbedingt erhalten, ebenso alte Trockensteinmauern; 5 m Abstand zu Waldrändern einhalten.
• Bewertung von landschaftlichen Eingriffen	• Darauf sollte großer Wert gelegt werden; dieser Bereich muß von unseren Leuten in der Baukommission abgedeckt werden. Auch sollte man versuchen, die übrigen Mitglieder zu sensibilisieren und zu überzeugen.
• Werbeschriften, Hinweisschilder, Fahnen	• In den Dörfern sind solche eigentlich überflüssig; wenn dann nur in Standardformen bzw. nur an Hausfassaden.
• Qualitative Erweiterung von Gastbetrieben	• Sehr schwieriges und komplexes Problem, da durch Gesetz meist sehr große Kubaturen möglich sind; gerade deswegen sollen diese Projekte sehr kritisch





	bewertet werden, da sie oft sehr stark auf das Orts- und Landschaftsbild einwirken, aber auch auf die mögliche Störung von Anrainern durch Verschattung, Verbauung und mehr Verkehr.
• Wohnbauzonen	• Die Gesamtgestaltung von neuen Wohnbauzonen ist sehr wichtig: Zu viele verschiedene Planer verderben den „Brei“. Auf eine gewisse Einheitlichkeit ist Wert zu legen, vor allem auch bei der Außengestaltung (einheitliche Zaun- oder Mauerausführung).
• Bauleitplan • Landschaftsschutzplan	• Das Studieren des Bauleitplanes, der Durchführungspläne, der Durchführungsbestimmungen und der Landschaftsschutzpläne der Gemeinde hilft, um über die verschiedenen Schutzzonen (Naturdenkmäler, Biotope, Landschaftsschutzzonen usw.) und über die rechtlichen Bestimmungen einigermaßen Bescheid zu wissen.
• Fotos, Zeichnungen	• Fotos, Zeichnungen des Baugeländes bzw. des Gebäudes verlangen, auch wenn es abgebrochen wird (als Dokumentation für das Bauamt). • Foto- und Zeichnungsmontagen zur besseren Illustration von Bauvorhaben verlangen.
• Diskussion	• Grundsatzdiskussionen anregen, z. B. über Ortsbild, Hecken, Entwässerungen, Alm- und Forstwege usw. Ohne konkrete Projekte ist oftmals leichter zu diskutieren.

• Baukommission	• Die Sitzordnung in der Baukommission kann vorteilhaft sein: nahe bei den bestimmenden Personen, z.B. Bürgermeister und Landessachverständiger; dort werden die Pläne ausgeteilt, dort wird entschieden.
• Vorbereitung	• Gute Vorbereitung ist sehr wichtig, sonst ist man chancenlos: unbedingt Vorbegutachtung der Projekte, besonders für jene Personen, welche sich mit Lesen von Plänen schwer tun.
• Landschaftsschutzkommission	• Bei schwierigen Fällen sollte eine Weiterleitung an die Landschaftsschutzkommission verlangt werden, Bürgermeister und Landessachverständiger können das gemeinsam entscheiden.

Um bei den Sitzungen entsprechend gut vorbereitet zu sein, ist es unbedingt notwendig, sich die Projekte am besten einige Tage vor der Sitzung anzusehen, um Zeit für eventuelle Kontrollmöglichkeiten und die Einholung von Informationen zu haben. Außerdem wäre es wünschenswert und sehr gut, die Vorbegutachtung gemeinsam mit dem Stellvertreter durchzuführen. Damit würde man sich in vielen Fällen leichter tun. Zudem wäre auch dieser auf dem Laufenden, was in der Gemeinde alles passiert und könnte ohne Probleme eingesetzt werden. Auch ein Abtausch bei der Anwesenheit bei Sitzungen wäre denkbar.

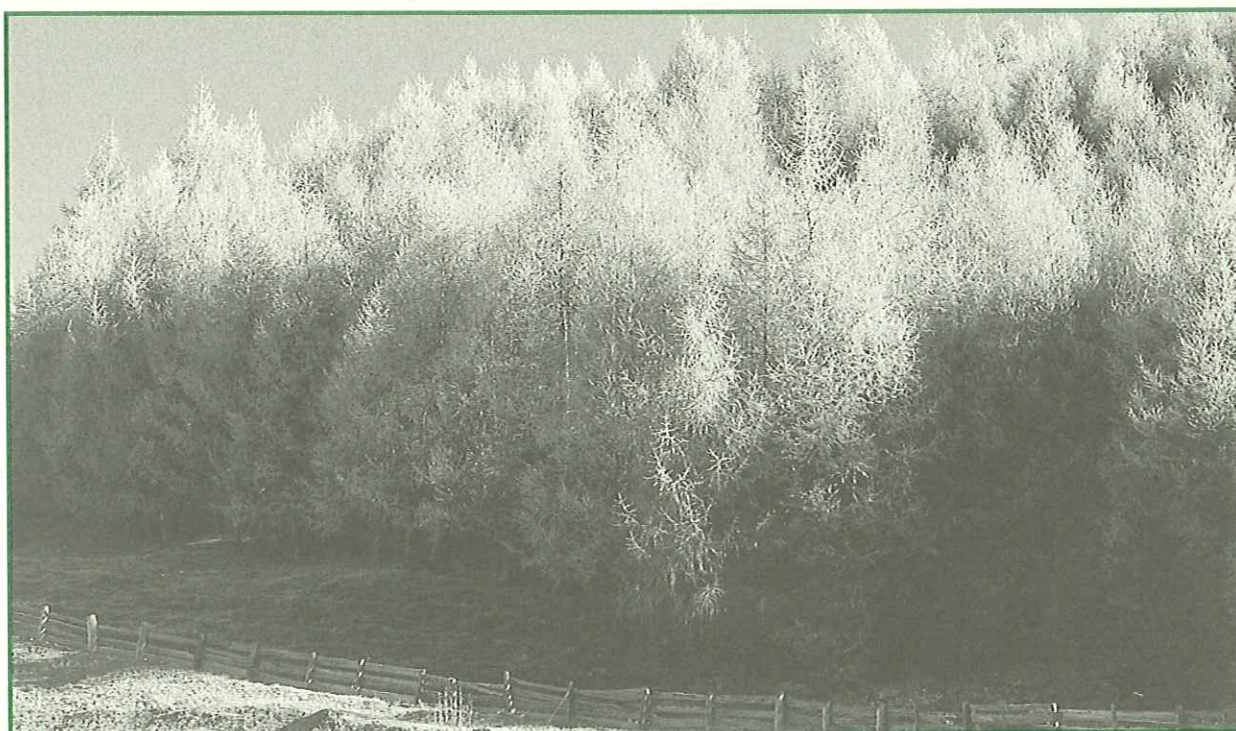
Bei problematischen Projekten soll und muss man die Umweltverbände (AVS, Dachverband für Natur- und Umweltschutz, Heimatpflegeverband, OeAV) umgehend informieren. Die Verbände ihrerseits beabsichti-

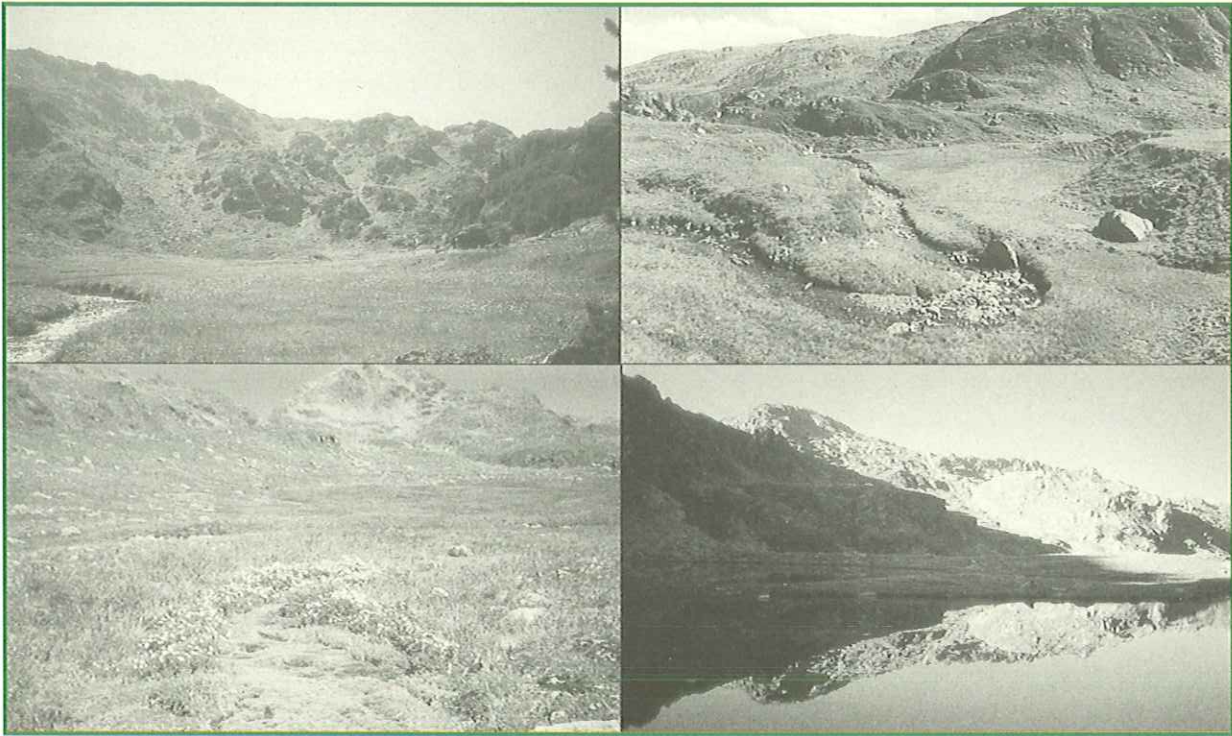
gen, in Zukunft verstärkt Hinweise über die rechtliche Situation bei der Genehmigung von Projekten, über Ästhetik, über Befangenheit, über Ablauf und Vorgangsweise usw. zu geben.

Der Umweltvertreter muss natürlich oft unbequeme Positionen vertreten. Ob er sich in der Baukommission durchzusetzen vermag und dadurch etwas erreicht, hängt natürlich sehr stark von seinem persönlichen Einsatz ab.

Soweit einige grundsätzliche Anregungen und Verhaltensweisen für die Umweltvertreter in den Baukommissionen. Wir wünschen viel Freude und Erfolg in Ihrem Wirken für unsere Heimat.

Für Ratschläge und Beratungen wenden Sie sich an die Herausgeber.





DIE WILDE KRIMML: EIN LEHRSTÜCK

Die „Wilde Krimml“ war bis vor kurzem eine der letzten unberührten Naturlandschaften im hinteren Teil des Nordtiroler Zillertals. Sie umfasste einen ca. 500 ha großen, in sich geschlossenen Geländekessel, geprägt durch eine Vielzahl von Feuchtgebieten und frei mäandrierenden Bächen, einen außergewöhnlichen Abwechslungsreichtum an intakten Pflanzengesellschaften und ein atemberaubendes Landschaftsbild. 1998 wurde die Wilde Krimml als letzter schichttechnisch unerschlossener, repräsentativer Freiraum im Bereich der Kitzbüheler Alpen als großräumiges Schutzgebiet (Ruhegebiet) vorgeschlagen. Am 16. Januar 2000 wurde die Skigebietsverbindung über einen Teil der Wilden Krimml feierlich eröffnet. Dazwischen liegen 2 Jahre unermüdlicher und schlussendlich vergeblicher Einsatz und Engagement für den Erhalt dieser einzigartigen Naturlandschaft; ein Negativbeispiel der Tiroler Naturschutzpolitik.

Die Ereignisse um die schichttechnische Erschließung der Wilden Krimml haben dieses inzwischen wohl einmalige Naturjuwel der Tiroler Bergwelt nicht nur über die Grenzen hinaus bekannt gemacht, sondern auch die Wilde Krimml zu einem schillernden Begriff mit Symbolwert gemacht. Die Entscheidung für die Zerstörung einer der letzten unberührten alpinen Schönheiten ist gefallen und diese Entscheidung ist in einem Rechtsstaat zu akzeptieren, auch wenn Sie naturschutzpolitisch falsch, rechtlich unhaltbar und demokratiepolitisch höchst fragwürdig ist. Die Auseinandersetzung um die Wilde Krimml ist ein Lehrstück mit vielen Facetten. Drei dieser Facetten sollen kurz angerissen werden.

1) Der naturschutzrechtliche Aspekt

Der wichtigste, freilich auch bedrückendste Aspekt der

Erschließung der Wilden Krimml ist der naturschutzpolitische Aspekt. Es zeigten sich hier in kaum zu steigernder Klarheit und Deutlichkeit beinahe alle Strukturdefizite der Tiroler Naturschutzpolitik, die zu ernster Sorge für die Zukunft des Landes Anlass geben. Da ist zunächst an erster Stelle das Fehlen einer vorausschauenden Naturschutzplanung zu nennen. Die Tiroler Naturschutzpolitik orientiert sich stark an einer kurzfristigen Einzelprojektbetrachtung. Das einzelne Liftprojekt, das einzelne Kraftwerk wird meist isoliert und nur auf die lokalbegrenzten Umweltauswirkungen hin betrachtet. Es fehlen integrierte Landschaftskonzepte, regionale Naturschutzentwicklungsplanungen, die eine landesweite Naturschutzentwicklung ermöglichen würden. Die Erschließung der Wilden Krimml wurde ausschließlich unter der verengten Perspektive des „Zusammenschlusses“ und der Situation der Gerloser Liftbetriebe gesehen. Eine Beurteilung, die sich auf eine umfassendere, das Zillertal mit

all seinen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und naturräumlichen Gegebenheiten erfassende Bestandsaufnahme gestützt hätte, wäre mit Sicherheit anders ausgefallen. Anders als für Ballungsräume fehlt eine umfassende Bestandsaufnahme der naturschutzfachlichen Grundlagen der Alpinregion, von einer aktiven Entwicklungsplanung ganz zu schweigen. Während es für wichtige Wirtschaftssektoren „Konzepte“ gibt (Seilbahnkonzept, Golfplatzkonzept, Sportstättenkonzept), existieren für den Naturschutz solche Konzepte erst in Ansätzen. Will man die letzten Naturjuwelen Tirols vor ihrer Zermalmung im Sog der wirtschaftlichen Wachstumsspirale schützen, so müssen Instrumente entwickelt werden, die diese für Nutzung und Eingriff immer begehrenswerteren Gebiete aus diesem Teufelskreis heraushalten können. Dies kann aber nur in Form von regionalen Naturraumentwicklungsplänen geschehen, die es ermöglichen, geplante Eingriffe nicht nur ökonomisch, sondern auch ökologisch von einer Gesamtbetrachtung her zu beurteilen. Beeindruckend ist die geringe Wertschätzung der Natur seitens der politischen Entscheidungsträger im Land. Die immer wieder vorgebrachte Rechtfertigung, das Projekt beanspruche ja nur wenige Prozent der gesamten Wilden Krimml, wurde mit Kurt Pokos' Vergleich mit der Prozentgröße eines „Klachs“ in der Suppenschüssel richtig positioniert. Offensichtlich können Politiker Natur in quantitativen Größen erfassen. Die Renaissance des Wertedenkens in den großen politischen Parteien macht offensichtlich um die Natur einen großen

Bogen. Damit ist sie aber der brutalen Ökonomisierung in allen Facetten ungeschützt ausgeliefert. Nach endlosem Hin und Her wurde das Ruhegebiet „Wilde Krimml“ schließlich am 20. Juni 2000 von der Tiroler Landesregierung beschlossen (LG Bl. 41/2000). Der realpolitische Stellenwert des Naturschutzes in Tirol lässt sich am besten anhand der amtlichen Abgrenzungsvorschläge für das Ruhegebiet „Wilde Krimml - Märzengrund“ in den Jahren 1998 bis 2000 festmachen.

September 1998	- 134,0 km ²
November 1998	- 62,5 km ²
Juni 2000	- 4,3 km ²

Das bestehende Schutzgebiet umfasst also nicht einmal 2,5% des ursprünglichen Vorschlags von 1998.

2) Die Rechtskontrolle

Die Erschließung des Ruhegebiets stellt auch einen Tiefpunkt der Tiroler Rechtskultur dar. Zur Erinnerung: Ein positiver Bescheid der Landesregierung kann inhaltlich von niemandem beim Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden. Die Landesregierung braucht also keine Rechtskontrolle zu fürchten. Das wurde auch reichlich ausgenutzt. Schon das Verfahren selbst hatte seine Schwachstellen:

- Es wurde kein wirtschaftliches Gutachten eingeholt.





Die Wilde Krimml ist unteilbar!

- Das raumordnungsfachliche Gutachten ging nur am Rande auf die ökonomischen Aspekte - ohne gesicherte Daten und Prognosen - ein. Ähnliches gilt für die Erhebung der zu erwartenden Verkehrsverlagerung.
- Vernichtend fiel das naturschutzfachliche Gutachten aus.

Insgesamt ließen die Gutachten keinen Zweifel an der Nichtgenehmigungsfähigkeit des Projektes. Gleichwohl wurde es bewilligt. Naturschutzlandesrat Fritz Astl stützte sich im Wesentlichen auf die „Seilbahngrundsätze“. Dass diese aber keine taugliche Entscheidungsgrundlage für einen naturschutzrechtlichen Bescheid sind, wurde der Regierung nur kurze Zeit vorher vom Verwaltungsgerichtshof mit großer Deutlichkeit klargemacht. Den Fall „Wilde Krimml“ konnte der Gerichtshof aber nicht entscheiden - daher konnte man sich getrost über die Rechtssprechung hinwegsetzen. Dieser Bescheid zeigt aber eine betrübliche Tendenz: Offenbar hat sich hier die Meinung durchgesetzt, dass ein kontrollfreier Raum mit einem rechtsfreien Raum verwechselt wird. Das Recht wird nicht mehr als Basis und Schranke der Politik verstanden, sondern als lästiges Übel, das man umgeht, wo es möglich ist, ohne mit dem Staatsanwalt in Konflikt zu gelangen. Dass ein solches Verhalten verheerende Auswirkungen auf die Vorbildfunktion politischer Ent-

scheidungsträger und die Rechtsakzeptanz der Bevölkerung hat, ist eine betrübliche rechtsstaatliche Erfahrung.

3) Die Haltung des Österreichischen Alpenvereins

Vereinspolitisch hat das Beispiel „Wilde Krimml“ gezeigt, dass die Haltung des OeAV auf breite Zustimmung der Mitglieder und der Öffentlichkeit gestoßen ist. Die Unterschriftenaktion, die Protestschitour, die Führungen im Gebiet waren viel größere Erfolge als erwartet. Rechtsanwälte erklärten sich zur kostenlosen Hilfe bereit, Spenden für die Organisation des Protestes kamen von ganz unterschiedlichen Bevölkerungskreisen, Sektionen solidarisierten sich mit den Aktionen des Gesamtvereins. Kurz: Die oft beklagte Lethargie in Naturschutzangelegenheiten schien wie weggeblasen und die oft beschworene „Basis“ unterstützte jene Haltung, die von der Politik als „Verhinderung“ zu verunglimpfen versucht wurde. Der OeAV zeigt auch, dass er sich ungebrochen als Kurator der alpinen Bergwelt und als Vertreter jener Erholungssuchenden versteht, die die Natur in ihrer unverfälschten Schönheit und Ruhe suchen und sie in dieser Form ihren Kindern weitergeben möchten.



Autonome Region Trentino-Südtirol
Regione Autonoma Trentino-Alto Adige

MEDIOCREDITO
INVESTITIONSBANK
TRENTINO - ALTO ADIGE / SÜDTIROL

Hrsg.: Alpenverein Südtirol, Vintlerdurchgang 16, I-39100 Bozen • Tel.: +39 0471 978 141, Fax: +39 0471 980 011
natur-umwelt@alpenverein.it • www.alpenverein.it

Dachverband für Natur- und Umweltschutz in Südtirol, Komplatz 10, I-39100 Bozen • Tel.: +39 0471 973 700, Fax: +39 0471 976 755 • info@umwelt.bz.it • www.umwelt.bz.it

Landesverband für Heimatpflege, Schlernstraße 1, I-39100 Bozen • Tel.: +39 0471 973 693, Fax: +39 0471 979 500 • lv-heimatbz@rolmail.net

Österreichischer Alpenverein - OeAV, Wilhelm-Greil-Straße 15, Postfach 318, A-6010 Innsbruck • Tel.: +43 512 59 54 7, Fax: +43 512 57 55 28
raumplanung.naturschutz@alpenverein.at • www.alpenverein.at

Radaktion: Johanna Ebner, Thomas Schmarda, Evelyn Tappeiner, Karl Weber, Albert Willeit • Fotos: Othmar Seehauser, Martin Kompatscher
OeAV, Archiv Dachverband • Druck/Layout: Karo-Druck

© Nr. 1/2001 Alle Rechte bei den Herausgebern. Vervielfältigung, auch auszugsweise, nicht ohne schriftlicher Genehmigung der Herausgeber.
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wir danken der Autonomen Region Trentino-Südtirol und der Investitionsbank Trentino-Südtirol für die finanzielle Unterstützung.